

Tierschutzrecht und andere fachspezifische relevante Gesetze

Fachspezifische Berufsunabhängige
Ausbildung FBA



S V B T
Schweizerischer Verband für
Bildung in Tierpflege

Tier-Mensch-Beziehung

Tierhaltung und -nutzung bedeutet Verantwortung!

Verpflichtungen



Überblick

Das Tier im Recht

Was regelt das Schweizer Tierschutzrecht?

Tierwürde

Qualzuchtverbot – Verordnung zum Tierschutz beim Züchten

Töten von Tieren

Tierseuchenrecht / Import von Tieren

Folgen von Tierschutzrechtsverstößen

(Privatrechtliche Aspekte der Tierhaltung)

Lernstoff

Seiten 261-270

Seiten 510-513

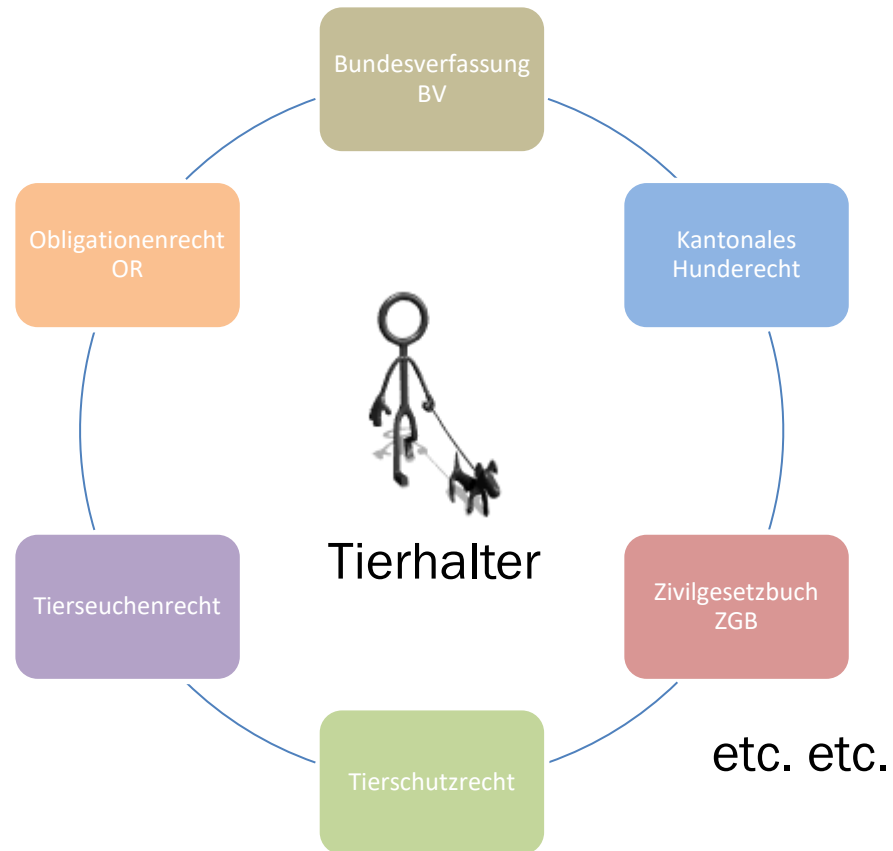
Seiten 525-526

Seiten 555-584

Das Tier im Recht

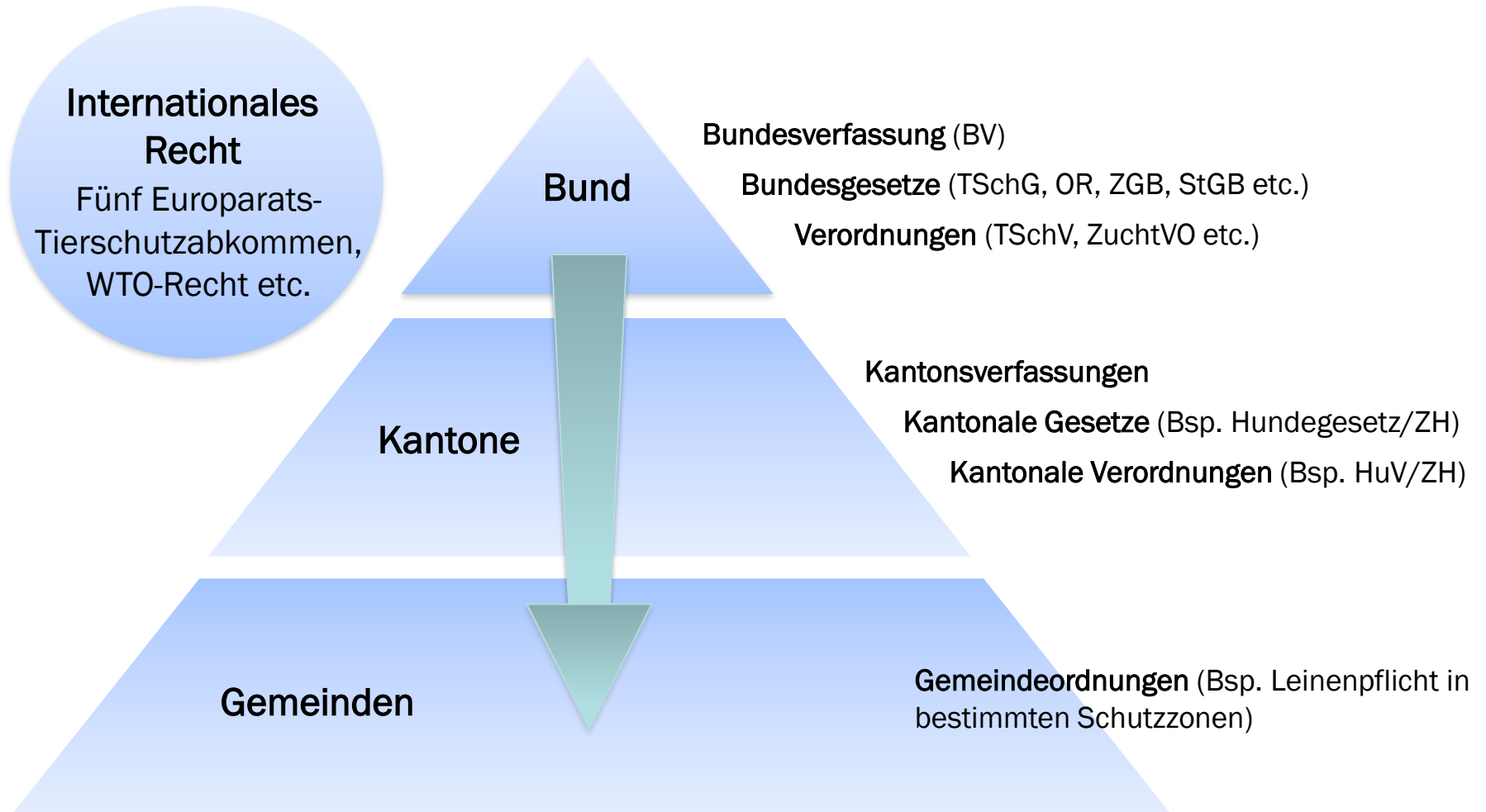
→ verbindliche Regeln

→ Kenntnis wird vorausgesetzt!



Das Tier im Recht

Überblick über Staats- und Erlassebenen



Das Tier im Recht

Hilfsmittel: www.tierimrecht.org

www.blv.admin.ch

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

TIR News Recht Tierschutzstraffälle Bibliothek Medien Shop Spenden Kontakt

Tier im Recht
Das Kompetenzzentrum für das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft

JETZT SPENDEN

Wir geben Tieren Recht

Seit 1996 setzt sich Tier im Recht (TIR) für einen starken rechtlichen Tierschutz ein. Der Hauptzweck aller Tätigkeiten der TIR liegt in der kontinuierlichen Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung in Recht, Ethik und Gesellschaft.

- Rechtsauskünfte**
Die TIR erteilt telefonische und schriftliche Auskünfte in tierrelevanten Rechtsfragen und bietet damit juristische Hilfestellung für die Lösung konkreter Alltagsprobleme rund um Tiere.
[weiterlesen](#)
- Bibliothek**
Die Bibliothek zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft bietet eine Fülle an wissenschaftlichen Büchern und Aufsätzen sowie Medien-, Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln.
[weiterlesen](#)
- Tierschutzstraffälle**
Die Datenbank mit allen dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gemeldeten Schweizer Tierschutzstrafentscheidungen bietet Einblick in den strafrechtlichen Tierschutzvollzug.
[weiterlesen](#)
- Gesetzestexte**
Hier finden Sie sämtliche eidgenössischen und kantonalen tierrelevanten Rechtsbestimmungen thematisch geordnet in ihrer aktuellen Fassung auf einen Blick.
[weiterlesen](#)
- Hunderecht**
Das Hunderecht liefert eine Übersicht über das in den 26 Schweizer Kantonen aktuell geltende Hunderecht.
[weiterlesen](#)
- ABC Lexikon Tierschutzrecht**
Das Lexikon zum Tierschutzrecht erklärt die wichtigsten tierschutzrelevanten Begriffe und erläutert ihre rechtliche Erfassung.
[weiterlesen](#)

Der Bundesrat EDI BLV

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Suchen...

Lebensmittel und Ernährung Gebrauchs- und Bedarfartikel Tiere Import und Export Das BLV

Startseite BLV Tiere Tierschutz

Tierschutz

Das Tierschutzgesetz schützt das Wohlergehen und die Würde des Tieres. Schwere Verstösse gegen seine Vorschriften können ein Verbot nach sich ziehen, Tiere zu halten, zu züchten, sich mit ihnen berufsmässig zu beschäftigen oder mit ihnen zu handeln.

- Nutztierhaltung
- Heim- und Wildtierhaltung
- Ausbildung
 - Nutztierhaltung
 - Heim- und Wildtierhaltung
- Tierschutz beim Züchten
 - Ausbildung
 - Handel und Werbung mit Tieren
 - Tierschutz beim Züchten
- Würde des Tieres
 - Töten und Schlachten
 - Würde des Tieres
- Neue gesetzliche Anforderungen
 - Tierversuche
 - Tiertransport

Was regelt das Schweizer Tierschutzrecht?

Das Tier in der Bundesverfassung (BV)

a) Art. 80 BV (Tierschutz)

- 1 Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz der Tiere.
- 2 Er regelt insbesondere:
 - a. die **Tierhaltung** und die **Tierpflege**;
 - b. die **Tierversuche** und die **Eingriffe am lebenden Tier**;
 - c. die **Verwendung von Tieren**;
 - d. die **Einfuhr** von Tieren und tierischen Erzeugnissen;
 - e. den **Tierhandel** und die **Tiertransporte**;
 - f. das **Töten von Tieren**.
- 3 Für den **Vollzug der Vorschriften** sind die **Kantone** zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

Was regelt das Schweizer Tierschutzrecht?

Das Tier in der Bundesverfassung (BV)

b) Art. 120 BV (Gentechnologie im Ausserhumanbereich)

- 1 Der Mensch und seine Umwelt sind vor Missbräuchen der Gentechnologie geschützt.
- 2 Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der **Würde der Kreatur** sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.

c) BV verleiht keine Bundeskompetenz für sicherheitspolizeiliche Aspekte

→ Schutz der Bevölkerung **vor** Tieren muss kantonal geregelt werden

Was regelt das Schweizer Tierschutzrecht?

Kantonales Hunderecht

Zweck des kantonalen Hunderechts: **Schutz des Menschen vor dem Hund**

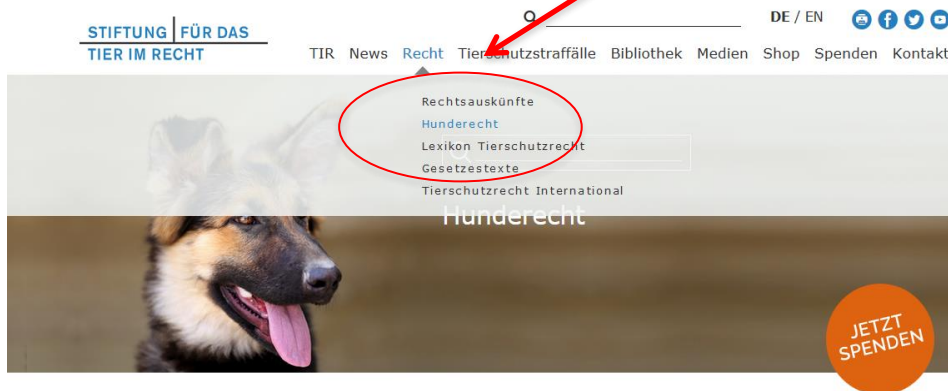
- Für sicherheitspolizeiliche Aspekte besteht (anders als für den Tierschutz!) keine Bundeskompetenz
- Es gelten
 - 26 verschiedene kantonale Hundegesetze
 - teilweise sehr unterschiedliche kommunale Regelungen
- Territorialitätsprinzip: Anwendung des Rechts des Kantons (bzw. der Gemeinde), auf dessen Gebiet man sich aufhält
- Alle kantonalen Hunde-Erlasse sind auf www.tierimrecht.org abrufbar

Was regelt das Schweizer Tierschutzrecht?

Kantonales Hunderecht

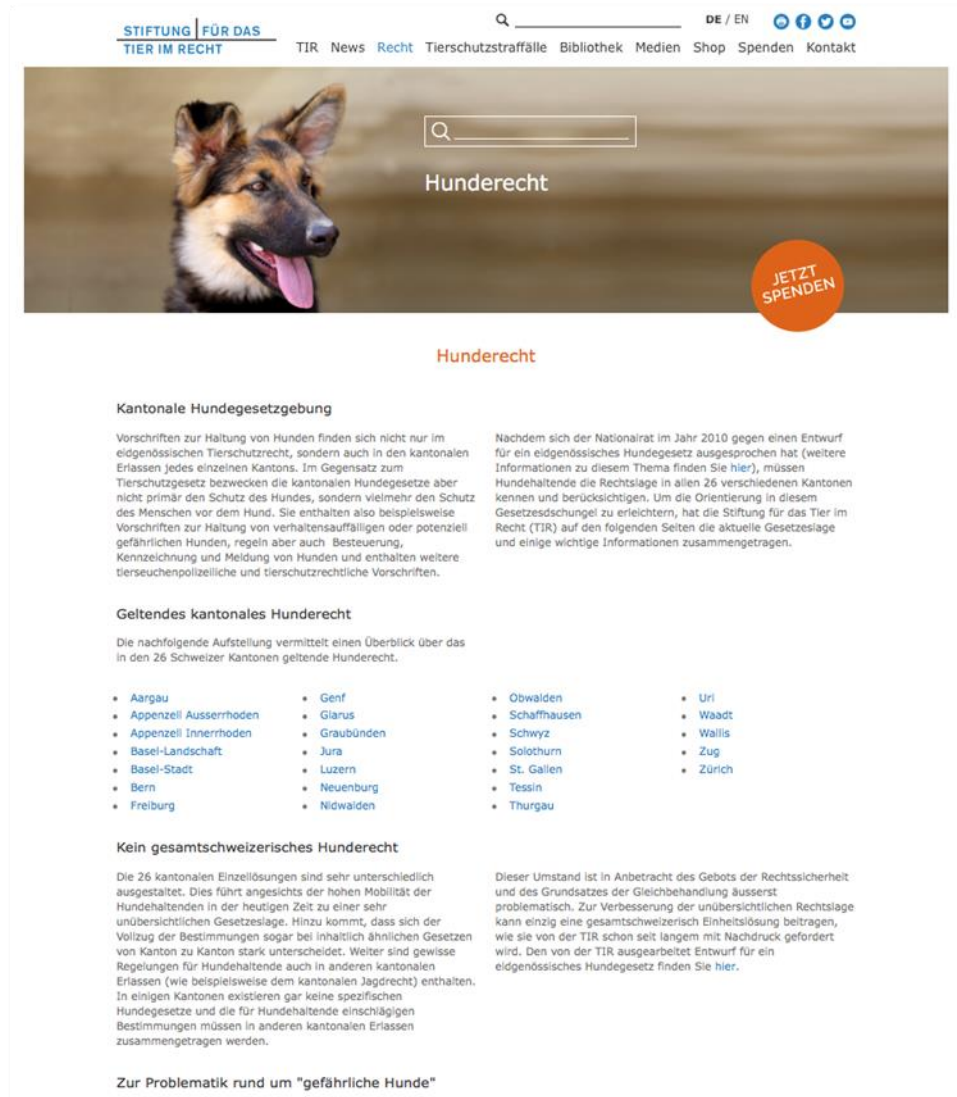
Alle kantonalen Hunde-Erlasse finden sich auf

www.tierimrecht.org/de/recht/hunderecht/



Was regelt das Schweizer Tierschutzrecht?

Kantonales Hunderecht



STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

TIR News Recht Tierschutzstraffälle Bibliothek Medien Shop Spenden Kontakt

DE / EN

Hunderecht

JETZT SPENDEN

Hunderecht

Kantonale Hundegesetzgebung

Vorschriften zur Haltung von Hunden finden sich nicht nur im eidgenössischen Tierschutzrecht, sondern auch in den kantonalen Erlassen. Jedes einzelnen Kantons. Im Gegensatz zum Tierschutzgesetz bezwecken die kantonalen Hundegesetze aber nicht primär den Schutz des Hundes, sondern vielmehr den Schutz des Menschen vor dem Hund. Sie enthalten also beispielsweise Vorschriften zur Haltung von verhaltensauffälligen oder potenziell gefährlichen Hunden, regeln aber auch Besteuerung, Kennzeichnung und Meldung von Hunden und enthalten weitere tierseuchenpolizeiliche und tierschutzrechtliche Vorschriften.

Nachdem sich der Nationalrat im Jahr 2010 gegen einen Entwurf für ein eidgenössisches Hundegesetz ausgesprochen hat (weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie hier), müssen Hundehaltende die Rechtslage in allen 26 verschiedenen Kantonen kennen und berücksichtigen. Um die Orientierung in diesem Gesetzesdschungel zu erleichtern, hat die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) auf den folgenden Seiten die aktuelle Gesetzeslage und einige wichtige Informationen zusammengetragen.

Geltendes kantonales Hunderecht

Die nachfolgende Aufstellung vermittelt einen Überblick über das in den 26 Schweizer Kantonen geltende Hunderecht.

- Aargau
- Appenzell Ausserrhodod
- Appenzell Innerrhodod
- Basel-Landschaft
- Basel-Stadt
- Bern
- Freiburg
- Genf
- Glarus
- Graubünden
- Jura
- Luzern
- Neuenburg
- Nidwalden
- Obwalden
- Schaffhausen
- Schwyz
- Solothurn
- St. Gallen
- Tessin
- Thurgau
- Uri
- Waadt
- Wallis
- Zug
- Zürich

Kein gesamtschweizerisches Hunderecht

Die 26 kantonalen Einzellösungen sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Dies führt angesichts der hohen Mobilität der Hundehaltenden in der heutigen Zeit zu einer sehr unübersichtlichen Gesetzeslage. Hinzu kommt, dass sich der Vollzug der Bestimmungen sogar bei inhaltlich ähnlichen Gesetzen von Kanton zu Kanton stark unterscheidet. Weiter sind gewisse Regelungen für Hundehaltende auch in anderen kantonalen Erlassen (wie beispielsweise dem kantonalen Jagdrecht) enthalten. In einigen Kantonen existieren gar keine spezifischen Hundegesetze und die für Hundehaltende einschlägigen Bestimmungen müssen in anderen kantonalen Erlassen zusammengetragen werden.

Dieser Umstand ist in Anbetracht des Gebots der Rechtssicherheit und des Grundsatzes der Gleichbehandlung äusserst problematisch. Zur Verbesserung der unübersichtlichen Rechtslage kann einzig eine gesamtschweizerisch Einheitslösung beitragen, wie sie von der TIR schon seit langem mit Nachdruck gefordert wird. Den von der TIR ausgearbeitet Entwurf für ein eidgenössisches Hundegesetz finden Sie hier.

Zur Problematik rund um "gefährliche Hunde"

Was regelt das Schweizer Tierschutzrecht?

Zentrale Erlasse

- 1981: Tierschutzgesetz (TSchG) / Tierschutzverordnung (TSchV)
- 2008: vollständig revidiertes TSchG / TSchV

Gesamtbewertung

- Internationaler Vergleich:
Schweiz hat eines der strengsten Tierschutzgesetze
- Aus Sicht des Tierschutzes:
nur Minimalstandards, keine optimale Tierhaltung



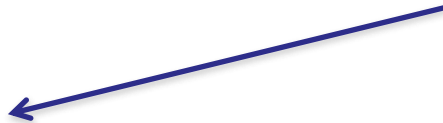
Was regelt das Schweizer Tierschutzrecht?

Tierschutzgesetz (TSchG)

1. Zweck

Art. 1 TSchG

Zweck dieses Gesetzes ist es, die **Würde** und das **Wohlergehen** des Tieres zu schützen.



Es ist verboten, die Würde eines Tieres zu missachten.

Tierhaltende müssen den tierlichen Bedürfnissen Rechnung tragen. Es ist verboten, Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zuzufügen.

Was regelt das Schweizer Tierschutzrecht?

Tierschutzgesetz (TSchG) – Kein allgemeiner Lebensschutz für Tiere

TSchG schützt das Leben von Tieren an sich nicht!

als Tierquälereien verboten sind nur:

- qualvolle Tötung
- mutwillige Tötung
- Tötung im Rahmen von Tierkämpfen

→ Tiertötung ist legal, solange schmerzlos und rechtskonform

→ Entscheidung über Leben und Tod eines Tieres liegt in den Händen des Eigentümers

Was regelt das Schweizer Tierschutzrecht?

Tierschutzgesetz (TSchG) – Anwendungsbereich (Art. 2 TSchG)

- Schutz nur für
- Wirbeltiere
 - Panzerkrebse
 - Kopffüsser



kein Schutz:
(95 %)



Was regelt das Schweizer Tierschutzrecht?

Tierschutzgesetz (TSchG) – Wichtigste Grundsätze (Art. 4 und 6 TSchG)

- a) Tierhaltende müssen den Bedürfnissen ihrer Tiere Rechnung tragen und für ihr Wohlergehen sorgen
 - angemessene Ernährung, Pflege und Beschäftigung
 - artgerechte Unterkunft
 - keine dauernde oder unnötige Einschränkung der Bewegungsfreiheit
 - natürliches Verhalten und artgerechte Sozialkontakte

- b) Haltung muss stets einen guten Gesundheitszustand und ein artgemässes Verhalten des Tieres gewährleisten

Was regelt das Schweizer Tierschutzrecht?

Tierschutzgesetz (TSchG) – Wichtigste Grundsätze (Art. 4 und 6 TSchG)

- c) Details zu Gehegegrössen und -ausstattung gemäss TSchV-Anhängen
- d) Verbot der Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten sowie der Missachtung der Tierwürde
- e) Qualzuchtverbot: Zucht- und Reproduktionsmethoden dürfen keine durch das Zuchtziel bedingte oder damit verbundene Schmerzen, Schäden, Leiden oder Verhaltensstörungen verursachen

Tierschutzrecht formuliert nur Minimalanforderungen
= **keine** optimale Tierhaltung!

Was regelt das Schweizer Tierschutzrecht?

Tierschutzverordnung (TSchV) – Tierkategorie (Art. 2 Abs. 1 TSchV)

nach **Domestikationsstatus**

Haustiere

alle domestizierten Tiere der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung (ausgenommen der exotischen Arten), domestizierte Yaks und Wasserbüffel, Lamas und Alpakas, Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen, Haustauben sowie Hausgeflügel wie Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Hausgänse und Hausenten

Wildtiere

alle Wirbeltiere, ausser den Haustieren, sowie Kopffüsser und Panzerkrebse

Was regelt das Schweizer Tierschutzrecht?

Tierschutzverordnung (TSchV) – Tierkategorie (Art. 2 Abs. 2 TSchV)

nach Nutzungsart

- Nutztiere

Tiere von Arten, die direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung gehalten werden oder dafür vorgesehen sind

- Heimtiere

Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind

- Versuchstiere

Tiere, die in Tierversuchen eingesetzt werden bzw. für Tierversuche vorgesehen sind

Was regelt das Schweizer Tierschutzrecht?

Tierschutzverordnung (TSchV) – Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 TSchV (Tiergerechte Haltung)

- 1 Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre **Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört** werden und ihre **Anpassungsfähigkeit nicht überfordert** wird.
- 2 **Unterkünfte und Gehege** müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.
- 3 **Fütterung und Pflege** sind angemessen, wenn sie nach dem **Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen** der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.
- 4 Tiere dürfen **nicht dauernd angebunden** gehalten werden.

Was regelt das Schweizer Tierschutzrecht?

Tierschutzverordnung (TSchV) – Allgemeine Bestimmungen

Art. 3-14 TSchV	Vorschriften zu Fütterung, Pflege, Witterungsschutz, Unterkünften, Gehegen, Böden, Standplätzen, Boxen, Anbindevorrichtungen, Gruppenhaltung, Raumklima etc.
Art. 16-24 TSchV	Verbotene Handlungen bei einzelnen Tierarten (Würdemissachtungen)
Art. 25-30 TSchV	Züchten von Tieren
Art. 31-84 TSchV	Allgemeine Vorschriften zur Haltung von Haustieren (Rinder, Schweine, Schafe, Lamas Alpakas, Pferde, Hauskaninchen, Hausgeflügel und -tauben, Haushunde, Hauskatzen)
Art. 85-100 TSchV	Vorschriften zur Haltung von Wildtieren
Art. 101-122 TSchV	Gewerbsmässiger Umgang mit Tieren
Art. 123-149 TSchV	Gentechnisch veränderte Tiere und Tierversuche
Art. 150-176 TSchV	Tiertransporte
Art. 177-188 TSchV	Töten und Schlachten von Tieren
Art. 189-206 TSchV	Aus-, Weiter- und Fortbildung
Art. 207-218 TSchV	Verwaltungsaufgaben und Vollzug
TSchV-Anhänge	Tabellen mit Mindestvorgaben zu Platzbedarf, Gehegegrössen etc. pro Tierart

Was regelt das Schweizer Tierschutzrecht?

Tierschutzverordnung (TSchV) – Fachinformationen und Merkblätter BLV

The screenshot shows the website of the Swiss Federal Office for Food Safety and Veterinary (BLV). The header includes the BLV logo and name in German, French, Italian, and Romansh. Navigation links for 'Der Bundesrat', 'EDI', and 'BLV' are present, along with a search bar and language options (DE, FR, IT, EN). A breadcrumb trail reads 'Startseite BLV > Tiere > Tierschutz'. The main content area is titled 'Tierschutz' and features a sub-header 'Tierschutz' with a left sidebar containing links to 'Nutztierhaltung', 'Heim- und Wildtierhaltung', 'Ausbildung', 'Tierschutz beim Züchten', 'Würde des Tieres', and 'Neue gesetzliche Anforderungen'. The main text states: 'Das Tierschutzgesetz schützt das Wohlergehen und die Würde des Tieres. Schwere Verstösse gegen seine Vorschriften können ein Verbot nach sich ziehen, Tiere zu halten, zu züchten, sich mit ihnen berufsmässig zu beschäftigen oder mit ihnen zu handeln.' Below this is a list of sub-topics with expandable arrows: 'Nutztierhaltung', 'Heim- und Wildtierhaltung', 'Ausbildung', 'Handel und Werbung mit Tieren', 'Tierschutz beim Züchten', 'Töten und Schlachten', 'Würde des Tieres', 'Tierversuche', and 'Tiertransport'.

Was regelt das Schweizer Tierschutzrecht?

Tierschutzverordnung (TSchV) – Bewilligungspflichten (Art. 101 ff. TSchV)

- Gewerbsmässige Heimtierzucht
- Gewerbsmässige Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere
- Tierheime mit mehr als fünf Pflegeplätzen
- Gewerbsmässige Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Equiden (ohne Ausbildung gemäss Art. 192 Abs. 1 lit. a TSchV)

Gewerbsmässigkeit = Handeln mit und Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren mit der Absicht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken; die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen (Art. 2 Abs. 2 lit. a TSchV)

Was regelt das Schweizer Tierschutzrecht?

Tierschutzverordnung (TSchV) – Bewilligungspflichten (Art. 101 ff. TSchV)

Voraussetzungen

Räume, Gehege und Einrichtungen entsprechen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes; Tiere können nicht entweichen.

Tierheime

Max. 5 Pflegeplätze	—————>	Bei Hunden nach kantonalem Recht
Max. 19 Pflegeplätze	—————>	FBA
Mehr als 19 Pflegeplätze	—————>	Tierpfleger

Gewerbsmässige Betreuung von Tieren

Max. 5 Tiere	—————>	Bei Hunden nach kantonalem Recht
Max. 19 Tiere	—————>	FBA
Mehr als 19 Tieren	—————>	Tierpfleger
Gewerbsmässige Zucht	—————>	FBA

Tierwürde

Historische Entwicklung

1992 Bundesverfassung

Art. 120 Abs. 2 BV

"Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei **der Würde der Kreatur** sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten. "

2005 Tierschutzgesetz

Art. 1 TSchG

"Zweck dieses Gesetzes ist es, **die Würde** und das Wohlergehen des Tieres zu schützen".

Tierwürde

Ausgangslage: Tiere sind nicht im Interesse des Menschen, sondern **um ihrer selbst willen** in ihren artspezifischen Eigenschaften, Bedürfnissen und Verhaltensweisen zu achten und zu respektieren.

Art. 3 lit. a TSchG

Würde = "Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird *missachtet*, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere **Schmerzen, Leiden** oder **Schäden** zugefügt werden, es in **Angst** versetzt oder **erniedrigt** wird, wenn tief greifend in sein **Erscheinungsbild** oder seine **Fähigkeiten** eingegriffen oder es **übermässig instrumentalisiert** wird."

- **Pathozentrische** Elemente
- **Nicht-pathozentrische (ethische)** Elemente

Tierwürde

Jede Belastung bedeutet eine **Verletzung** der Tierwürde,
aber nicht jede Verletzung ist eine **Missachtung** der Tierwürde



- Tierwürdeschutz ist nicht absolut
- nur eine Missachtung der Tierwürde hat Rechtsfolgen
- eine bloße Verletzung der Tierwürde kann unter Umständen gerechtfertigt werden
- Verhältnismässigkeitsprüfung im Einzelfall

Güterabwägung: Tierwürde vs. Nutzungsinteressen



Tierwürde

fragwürdige Handlungen



Tierwürde

fragwürdige Handlungen



Tierwürde

Gesetzliche Verbote (Art. 16 ff. TSchV)

→ keine Verhältnismässigkeitsprüfung, keine Rechtfertigungsmöglichkeit!

Beispiele:



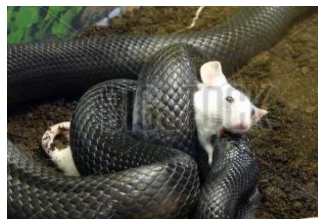
Zoophilie



Doping



Postversand



Lebend-
fütterung



Kupieren bei
Hunden



Amputieren von
Katzenkrallen

Qualzuchtverbot

Art. 10 TSchG (Züchten und Erzeugen von Tieren)

[...] bei den Elterntieren und bei den Nachkommen durch das Zuchtziel bedingte oder damit verbundene **Schmerzen, Leiden, Schäden** oder **Verhaltensstörungen** verursachen.



Wirtschaftlicher Nutzen



Erscheinungsbild / Ästhetik

Qualzuchtverbot

Qualzuchtverbot – Zuchtmerkmale und ihre Konsequenzen

Brachyzephalie

Rassen: Mops, Bulldogge, Pekinese, Exotic Shorthair



Belastungen: Atemprobleme, Überhitzung, Gebiss- und Kieferanomalien, Hautfaltenbildung (Ektropium)

Qualzuchtverbot

Qualzuchtverbot – Zuchtmerkmale und ihre Konsequenzen

Haarlosigkeit / Fell- und Gefiederanomalie

Rassen: Sphinx Katze, Nackthund, Tauben



Belastungen: fehlender Witterungsschutz, Hauterkrankungen, Gebissanomalien, eingeschränkte Kommunikation, Probleme bei Brutpflege

Qualzuchtverbot

Qualzuchtverbot – Zuchtmerkmale und ihre Konsequenzen

Körperdeformationen

Rassen: Dackel, Schäferhund, Blauer Belgier, Goldfisch



Belastungen: HD / ED, Beindeforamation, Schweregeburten, Einschränkung der Kommunikation, Verletzungsgefahr

Qualzuchtverbot

Verordnung zum Tierschutz beim Züchten

In Kraft seit 1. Januar 2015

- Einteilung von Zuchtformen in **vier Belastungskategorien** 0 bis 3 (keine, leichte, mittlere und schwere Belastung)
- Kriterienkatalog für Zuordnung zu Belastungskategorie (**Belastungsbeurteilung**, Anhang der Verordnung)
- Belastungskategorien 0 und 1 = Mit Tier darf gezüchtet werden
- Belastungskategorie 2 = Züchten erlaubt, sofern Belastung bei Nachkommen tiefer ist. Zucht muss dokumentiert werden.
- Verbotener Zuchteinsatz mit Tieren der Belastungskategorie 3
- **Verbotene Zuchtformen:** z.B. Tanzmäuse, Goldfische mit Blasenaugen, Blauweisse Belgier in Reinzucht, Känguru-Katzen, Zwerghunde unter 1,5 kg Gewicht und Reptilien mit Enigma-Syndrom.

Qualzuchtverbot

Verordnung zum Tierschutz beim Züchten

Belastungskategorie 1 = leichte Belastung

Kompensation durch geeignete Pflege, Haltung oder Fütterung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige medizinische Pflegemassnahmen

- Uneingeschränkter Zuchteinsatz von Tieren der Kategorie 0 und 1
- Züchter müssen die Abnehmer schriftlich über die Belastung und die Behandlung der Tiere informieren

Belastungskategorie 2 = mittlere Belastung

Rückzüchtung: Das Zuchtziel muss beinhalten, dass die Belastung der Nachkommen unter derjenigen der Elterntiere liegt

- Züchter müssen Zuchtstätigkeit und Zuchtstrategie dokumentieren
- Schriftliche Information der Abnehmer

Belastungskategorie 3 = starke Belastung

Zuchteinsatz ist verboten

Zucht von Nachkommen der Kategorie 3 ist verboten

Qualzuchtverbot

Verbotene Zuchtformen:



Zwerghunde mit einem
Erwachsenengewicht
von < 1500g



Blauweisse Belgier in
Reinzucht



Tanzmäuse



Reptilien mit
Enigma-Syndrom



Känguru-Katzen



Teleskopaugen, Himmelsgucker,
Blasenaugen bei Goldfischen

Töten / Schlachten von Tieren

Kein allgemeiner Lebensschutz von Tieren in der Schweiz!

Massgebliche Bestimmungen in Art. 21 TSchG und Art. 177ff. TSchV:

- Personen mit notwendigen Kenntnissen und praktischer Erfahrung, Regelmässigkeit
- Betäubungspflicht bei Wirbeltieren und Panzerkrebsen
- Betäubungsmethode muss schnellen, zuverlässigen und bis zum Todeseintritt anhaltenden Bewusstseinsverlust bewirken.
- Mögliche Betäubungsmethoden: Bolzen- oder Kugelschuss, Elektrizität, stumpfer, kräftiger Schlag auf Kopf, Gasmischung, Genickbruch etc.
- Auch das Töten überzähliger resp. unerwünschter Jungtiere muss fachgerecht sein; siehe hierzu die BLV-Fachinformation "Massnahmen gegen das übermässige Vermehren von Heimtieren"

Beachte: BLV-Fachinformationen – Fachgerechtes Töten von Tieren
(www.blv.admin.ch)

Tierseuchenrecht / Import von Tieren

Tierseuchenverordnung

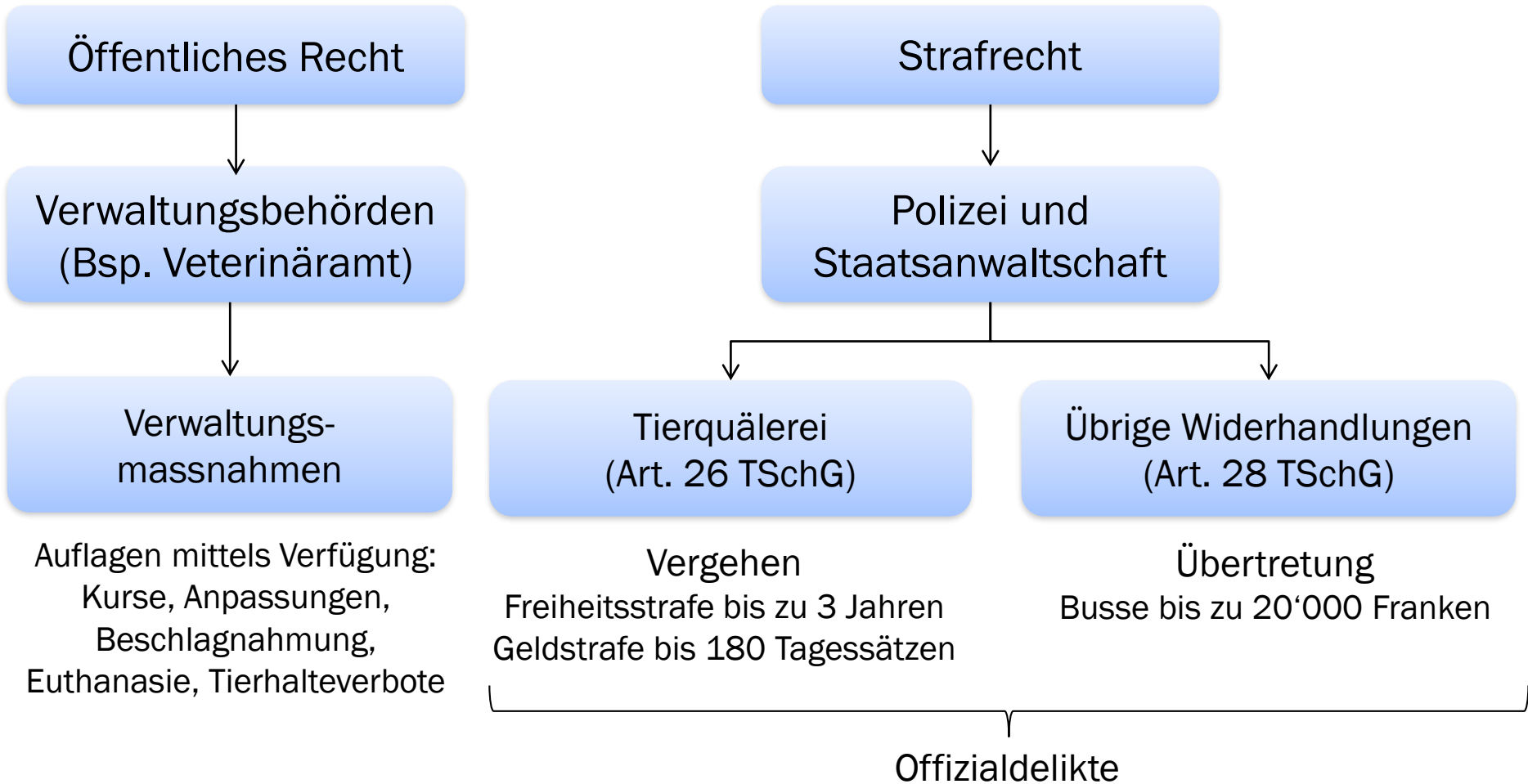
- **Registrierungspflicht** von Tierhaltungen (Klauentiere, Equiden, Hunde, Hausgeflügel und Bienenstände, Aquakulturbetriebe)
- **Kennzeichnung** von Tieren (Klauentiere, Equiden, Hunde, Papageienvögel, Bienenstände)
- **Bestandeskontrolle** für Papageienvögel, Geflügel und Bienenvölker, Aquakulturbetriebe
- **Meldepflichten**

Tierseuchenrecht / Import von Tieren

www.blv.admin.ch

- Spezifische Einfuhrbestimmung je nach Tierart, Anzahl Tiere, Alter und Land (EU oder Drittstaat)
- Einfuhr von Hunden mit kupierten Ohren oder Ruten ist verboten
- Private vs. gewerbliche Importe
- Bewilligungspflichten
- Zoll
- Geschützte Wildtiere: CITES-Bestimmungen

Folgen von Tierschutzrechtsverstössen



Folgen von Tierschutzrechtsverstößen

Verwaltungsrechtliche Massnahmen

Art. 24 TSchG (Behördliches Einschreiten)

- ¹ Wird festgestellt, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden, so **schreitet die zuständige Behörde unverzüglich ein**. Sie kann die Tiere **vorsorglich beschlagnahmen** und auf Kosten der Halterin oder des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen; wenn nötig lässt sie die Tiere **verkaufen** oder **töten**. Sie kann dafür die **Hilfe der Polizeiorgane** in Anspruch nehmen.
- ² Ein Verwertungserlös fällt nach Abzug der Verfahrenskosten der Halterin oder dem Halter zu.
- ³ Werden **strafbare Verstöße** gegen die Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt, so erstatten die für den Vollzug von Tierschutzvorschriften zuständigen Behörden **Strafanzeige**.
- ⁴ In **leichten Fällen** können die für den Vollzug zuständigen Behörden auf eine Strafanzeige **verzichten**.

Folgen von Tierschutzrechtsverstössen

Verwaltungsrechtliche Massnahmen

Art. 23 TSchG (Tierhalteverbote)

- 1 Die zuständige Behörde kann das **Halten** oder die **Zucht** von Tieren, den **Handel** oder die **berufsmässige Beschäftigung** mit Tieren auf **bestimmte oder unbestimmte Zeit den Personen verbieten**:
 - a. die wegen wiederholter oder **schwerer Zuwiderhandlung** gegen Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder gegen Verfügungen bestraft worden sind;
 - b. die aus **anderen Gründen unfähig** sind, Tiere zu halten oder zu züchten.
- 2 Ein solches von einem Kanton ausgesprochenes Verbot ist in der **ganzen Schweiz** gültig.
- 3 Das BLV führt ein **Verzeichnis der ausgesprochenen Verbote**. Dieses kann von den kantonalen Fachstellen nach Artikel 33 zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eingesehen werden.

Folgen von Tierschutzrechtsverstößen

Strafbestimmungen

Art. 26 TSchG (Tierquälerei)

- ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:
 - a. ein Tier **misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt** oder dessen **Würde in anderer Weise missachtet**;
 - b. Tiere auf **qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet**;
 - c. **Kämpfe** zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;
 - d. bei der Durchführung von **Versuchen** einem Tier **Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügt oder es in **Angst** versetzt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist;
 - e. ein im Haus oder im Betrieb gehaltenes Tier **aussetzt** oder **zurücklässt** in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

- ² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Folgen von Tierschutzrechtsverstössen

Strafbestimmungen

Art. 28 TSchG (Übrige Widerhandlungen)

- ¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, **sofern nicht Artikel 26 anwendbar ist**, wer vorsätzlich:
- a. die **Vorschriften über die Tierhaltung** missachtet;
 - b. Tiere vorschriftswidrig **züchtet** oder **erzeugt**;
 - c. vorschriftswidrig **gentechnisch veränderte Tiere** erzeugt, züchtet, hält, mit ihnen handelt oder sie verwendet;
 - d. Tiere vorschriftswidrig **befördert**;
 - e. vorschriftswidrig **Eingriffe am Tier oder Tierversuche** vornimmt;
 - f. Tiere vorschriftswidrig **schlachtet**;
 - g. andere durch das Gesetz oder die Verordnung **verbotene Handlungen** an Tieren vornimmt;
 - h. vorschriftswidrig **gewerbsmässig mit Tieren handelt**;
 - i. vorschriftswidrig **lebende Tiere zur Werbung** verwendet.

Folgen von Tierschutzrechtsverstößen

Strafbestimmungen

Art. 28 TSchG (Übrige Widerhandlungen)

- 2 **Versuch, Gehilfenschaft** und **Anstiftung** sind strafbar. Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.
- 3 Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine **Ausführungsvorschrift**, deren Missachtung für strafbar erklärt worden ist, oder eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

Privatrechtliche Aspekte der Tierhaltung

Tier keine Sache - Grundsatz

Art. 641a ZGB

- 1 Tiere sind keine Sachen.**
- 2 Soweit für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften.



Privatrechtliche Aspekte der Tierhaltung

Tier keine Sache – Affektionswert für Tiere

Grundsatz im Schweizer Recht: Schadenersatzansprüche bestimmen sich nach dem Marktwert

Ausnahme: Affektionswertersatz für Heimtiere (Art. 43 Abs. 1^{bis} OR)

Affektionswert = Wert, den der Halter oder seine Angehörigen einem Tier **aus rein emotionalen (d.h. nicht wirtschaftlichen) Motiven** beimessen. Dieser kann den materiellen Wert des Tieres erheblich übersteigen.

Voraussetzung:

Verletzung / Tötung eines Tieres, das im **häuslichen Bereich** und **nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken** gehalten wird

→ Festsetzung nach richterlichem Ermessen

Privatrechtliche Aspekte der Tierhaltung

Tier keine Sache - Fundrecht

Pflichten des Finders (Art. 720a ZGB):

Benachrichtigung des Eigentümers oder Meldung bei der **kantonalen Meldestelle für Findeltiere** (Übersicht unter www.stmz.ch, Schweizerische Tiermeldezentrale)

Folgen:

- Nach der Meldung beginnt eine **zweimonatige Frist**
- Danach geht das Eigentum auf den Finder bzw. das Tierheim über (Art. 722 Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} ZGB)

Voraussetzung für die Zweimonatsfrist:

Tier, das im **häuslichen Bereich** und **nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken** gehalten wird

→ Ansonsten gilt die für Sachen übliche Frist von fünf Jahren (Ersitzung, Art. 728 ZGB)

Privatrechtliche Aspekte der Tierhaltung

Tier keine Sache - Betreibungsrecht

Grundsatz im Schweizer Recht:

Bei Überschuldung können Wertgegenstände des Schuldners durch das Betreibungsamt gepfändet werden

Ausnahme:

Tiere, die im **häuslichen Bereich** und **nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken** gehalten werden, können **nicht gepfändet** werden (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG)

Privatrechtliche Aspekte der Tierhaltung

Tier keine Sache – Zuteilung (Art. 651a ZGB)

Bei im Miteigentum stehenden Tieren spricht das Gericht im Streitfall das Alleineigentum derjenigen Partei zu, die **in tierschützerischer Hinsicht** dem Tier die **bessere Unterbringung** gewährleistet (Art. 651a ZGB)

Die Person, die das Tier erhält, kann verpflichtet werden, eine angemessene Entschädigung zu entrichten.

Das Gericht trifft die nötigen vorsorglichen Massnahmen, namentlich in Bezug auf die vorläufige Unterbringung es Tieres.

Voraussetzungen:

- Tier, das im **häuslichen Bereich** und **nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken** gehalten wird
- **Miteigentum**

Privatrechtliche Aspekte der Tierhaltung

Tier keine Sache - Erbrecht

Grundsatz im Schweizer Recht:

Tiere haben **keine Rechtspersönlichkeit** und können daher nicht testamentarisch als Erben eingesetzt werden

Auslegung gestützt auf Art. 641a ZGB:

Wird ein Tier mit einer Zuwendung von Todes wegen bedacht, so gilt die entsprechende Verfügung als **Auflage, für das Tier tiergerecht zu sorgen** (Art. 482 Abs. 4 ZGB)

Privatrechtliche Aspekte der Tierhaltung

Tierhalterhaftpflicht (Art. 56 OR)

Grundsatz: Der Tierhalter haftet für den von seinem Tier angerichteten Schaden

Voraussetzungen (Übersicht):

- Haltereigenschaft
- Schaden
- Widerrechtlichkeit
- Kausalzusammenhang
- Tieraktion / -reaktion aus eigenem Antrieb aufgrund typischen Tierverhaltens
- kein Entlastungsbeweis
- keine besonderen Rechtfertigungsgründe

→ Tierhalterhaftung ist eine sog. Kausalhaftung (verschuldensunabhängig)!

Merke: Hundehaltende haften in der Praxis fast immer für den von ihrem Hund verursachten Schaden (bei Katzen ist es jedoch umgekehrt)

Privatrechtliche Aspekte der Tierhaltung

Tierhalterhaftpflicht (Art. 56 OR)

a) Haltereigenschaft

- Uneinigkeit über die Definition in der juristischen Lehre
- Haftungsrechtlicher Tierhalter \neq Tierschutzrechtlicher Tierhalter \neq Eigentümer

Grundsätzlich gilt:

- **Tatsächliche Verfügungsmacht** = Wer konnte den Schaden in der fraglichen Situation tatsächlich (auch aufgrund der Kenntnis des Tieres) verhindern?
- **Interesse an der Tierhaltung** = Hauptnutzen an der Haltung des fraglichen Tieres

Hilfsperson = Wer ein Tier beaufsichtigt, ohne selber Tierhalter zu sein

→ Tierhalter haftet für das Verhalten der Hilfsperson wie für sein eigenes

→ Regressmöglichkeit

Privatrechtliche Aspekte der Tierhaltung

Mietrecht

Grundsatz im Schweizer Recht:

Wenn nichts Spezielles geregelt ist, gilt die Tierhaltung als erlaubt

(sicherheitshalber sollte aber trotzdem Absprache mit dem Vermieter gehalten werden)

Möglichkeiten des Vermieters:

- Generelles Heimtierverbot
- Erlaubnis "auf Zusehen" hin
- ausdrückliche Zustimmung zur Heimtierhaltung
- keine Regelung

Tier im Recht transparent (Bolliger/Goetschel/Richner/Spring)

Praxisratgeber zum richtigen
Umgang mit Heimtieren

Alles, was Heimtierhaltende wissen
müssen

ca. 600 Seiten, Musterformulare,
Praxistipps, Adressen und Links

Preis: 49 Franken



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
& viel Erfolg!

